

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

XI. Gesetzgebungsperiode

Zl. 269-Pr.2/1970

A-1015

Himmelpfortgasse 4-8

Postfach 2

Wien

17. März 1970

1545/A.B.

ZU

1569/J.

Präs. am.

18. März 1970

An die
 Kanzlei des Präsidenten
 des Nationalrates
 Parlament
 Wien 1.

Auf die Anfrage der Abgeordneten Melter und Genossen, betreffend Gebührengesetz 1957, vom 22. Jänner 1970, Nr. 1569/J, beehe ich mich mitzuteilen, daß die Befreiung aller Darlehen der Banken und Sparkassen zur Finanzierung des Baues von Klein- und Mittelwohnungen von der Darlehensgebühr des Gebührengesetzes 1957 eine Überprüfung der Förderungswürdigkeit des Darlehensnehmers und der bestimmungsgemäßen Verwendung des Darlehens zur Voraussetzung hätte. Eine solche Überprüfung ist jedoch im Hinblick auf den Umfang der erforderlichen Feststellungen und den Zeitraum, auf den sich die Überprüfung erstrecken müßte, für die Finanzverwaltung im Rahmen ihres Aufgabenbereiches praktisch undurchführbar.

Bei der Gebührenbefreiung, wie sie bei den durch § 35 des Wohnbauförderungsgesetzes 1968 befreiten Darlehen aus öffentlichen Mitteln und im weitgehenden Maße auch bei Darlehen der Bausparkassen und der Erwerbsgenossenschaften zutrifft, kann das Vorhandensein der oben genannten Voraussetzungen schon von Anfang an als gegeben angesehen werden.

Der Bundesminister:

